



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 47 vom 28. Mai 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 14. Mai 2014

Das Präsidium der Universität hat am 26. Mai 2014 auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100) die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 14. Mai 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften genehmigt.

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter B. werden die Bestimmungen unter 3. durch die folgenden Regelungen ersetzt:

„3. Masterstudiengang Politikwissenschaft

3.1 Übersteigt die Zahl der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen des Masterstudiengangs Politikwissenschaft im erforderlichen Umfang erfüllen, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien, für die entsprechende Nachweise bei der Bewerbung fristgerecht einzureichen sind:

1. Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Fach Politikwissenschaft oder im politikwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt bzw. Durchschnittsnote im Fach Politikwissenschaft oder im politikwissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt zum Zeitpunkt der Bewerbung;
2. Schriftliche Begründung der Studienwahl und der angestrebten Spezialisierung sowie Darlegung der Erfahrungen in der Anwendung fachlicher Kenntnisse (Praktikum, Tätigkeit als studentische Hilfskraft, Tutorium, Abschlussarbeit, Projektarbeit, Auslandserfahrung) anhand eines vorgegebenen Fragebogens im Umfang von maximal zwei Seiten in deutscher Sprache. Die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Benotungsrichtlinien auf der Basis der Notenskala der Prüfungsordnung.

Für die Bildung der Gesamtnote wird das Kriterium 1. mit 51%, das Kriterium 2. mit 49% gewichtet. Daraus wird eine Gesamtnote gebildet.

3.2 Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission, die aus mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren und mindestens einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter, die im Masterstudiengang Politikwissenschaft mitwirken, besteht.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 26. Mai 2014
Universität Hamburg